



Europäische Investitionsbank

Verhaltenskodex für die Mitglieder des Verwaltungsrats



Verhaltenskodex für die Mitglieder des Verwaltungsrats

Geltungsbereich des Kodex

Der vorliegende Verhaltenskodex (nachstehend der „Kodex“) gilt für die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats nach Übernahme ihres Mandats sowie für die Sachverständigen ohne Stimmrecht (nachstehend „Mitglied(er) des Verwaltungsrats“) und soweit ausdrücklich erwähnt auch für die ehemaligen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die ehemaligen Sachverständigen ohne Stimmrecht (nachstehend „ehemalige(s) Mitglied(er) des Verwaltungsrats“). Er legt die Regeln für berufsethische und verhaltensmäßige Belange dar.

Grundsätzliche Verhaltensregeln

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit wird von den Mitgliedern des Verwaltungsrats insbesondere erwartet, dass sie:

- die einschlägigen Gesetze und Vorschriften sowie die Bestimmungen, Grundsätze und Leitlinien der EIB beachten;
- nur im Interesse der Bank handeln und sich nicht durch persönliche Interessen oder Beziehungen beeinflussen lassen;
- jede Situation vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte;
- die Vertraulichkeit in Bezug auf Informationen wahren, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben; sie sind auch nach dem Ende ihrer Amtszeit an diese Verpflichtung gebunden;
- die ihnen übertragenen Befugnisse nicht überschreiten;
- die Würde und das Privatleben ihrer Kollegen, der Mitglieder der anderen Leitungsorgane der Bank, der Angehörigen des Personals und aller Personen achten, mit denen sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Bank in Kontakt kommen;
- den Namen und die Ressourcen der Bank nur im Interesse der Bank verwenden.

Verantwortung gegenüber der Bank

2. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Sachverständigen ohne Stimmrecht nur der Bank verantwortlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats tragen dafür Sorge, dass ihre Handlungen die ihnen durch die Satzung bzw. aufgrund der Satzung übertragenen Befugnisse nicht überschreiten; sie handeln in Einklang mit den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung der Bank. Sie erkennen ihre Verantwortung gegenüber der Bank an.

Interessenkonflikte, Weitergabe von Informationen und Positionen außerhalb der Bank

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind außerdem verpflichtet, sich hinsichtlich der Annahme bestimmter Aufgaben, Vorteile oder Aufträge, die mit dem von ihnen in Wahrnehmung ihrer Pflichten als Mitglieder des Verwaltungsrats erworbenen Wissen kollidieren können, korrekt und taktvoll zu verhalten. Nach dem Ende ihres Mandats sind sie weiterhin an diese Verpflichtung gebunden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung setzt der Verwaltungsrat einen Ethik- und Compliance-Ausschuss ein, dem (i) die drei dienstältesten Verwaltungsratsmitglieder, die diese Aufgabe freiwillig übernehmen, sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses angehören; (ii) den Vorsitz des Ausschusses

übernimmt das dienstälteste Verwaltungsratsmitglied. Der Leitende Compliance Officer der Gruppe nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Ausschusses teil.

Im Hinblick auf die Mitglieder und die ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrats

- entscheidet der Ethik- und Compliance-Ausschuss über alle potenziellen Interessenkonflikte; und
- er wendet die entsprechenden Unvereinbarkeitsbestimmungen, die vom Rat der Gouverneure beschlossen werden, an.

Die Entscheidungen des Ethik- und Compliance-Ausschusses sind für das betreffende Mitglied oder ehemalige Mitglied des Verwaltungsrats unmittelbar bindend. Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen in Einklang mit den vom Rat der Gouverneure beschlossenen Leitlinien für die Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses, die für die Mitglieder des Verwaltungsrats unmittelbar nach Übernahme ihres Mandats gelten.

4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats tragen dafür Sorge, dass andere direkte oder indirekte berufliche Beziehungen keinerlei Auswirkungen auf ihre Tätigkeit für die EIB – und umgekehrt – haben. Gelangt ein Verwaltungsratsmitglied nach seinem besten Urteilsvermögen zu der Ansicht, es könne hinsichtlich eines vom Verwaltungsrat gefassten Beschlusses in einem Interessenkonflikt sein, so setzt es den Ethik- und Compliance-Ausschuss unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats informieren den Ethik- und Compliance-Ausschuss umgehend schriftlich über alle anderen offiziellen/beruflichen Positionen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Bestellung innehaben, sowie über alle Veränderungen dieser Positionen während ihrer Amtszeit.

Beabsichtigt ein Verwaltungsratsmitglied, eine Tätigkeit auszuüben, die zu einem Interessenkonflikt hinsichtlich seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Mitglied des Verwaltungsrats der Bank führen könnte, informiert es den Ethik- und Compliance-Ausschuss schriftlich. Der Ausschuss stellt fest, ob die Annahme einer solchen Position mit den Pflichten und der Verantwortung als Mitglied des Verwaltungsrats vereinbar ist¹.

Befindet sich ein Mitglied des Verwaltungsrats in einem Interessenkonflikt hinsichtlich eines vom Verwaltungsrat zu treffenden Beschlusses, so teilt es dies dem Vorsitzenden der betreffenden Verwaltungsratssitzung zu Beginn der Sitzung in Gegenwart anderer Verwaltungsratsmitglieder mit, tauscht sich nicht mit anderen Verwaltungsratsmitgliedern über den Beschluss aus, bleibt der Diskussion der betreffenden Operation im Verwaltungsrat fern und nimmt an der Abstimmung über diesen Beschluss nicht teil. Jede Mitteilung dieser Art hinsichtlich eines Beschlusses des Verwaltungsrats wird in das Protokoll der betreffenden Sitzung aufgenommen. Eine anschließende Benachrichtigung des Ethik- und Compliance-Ausschusses ist daher nicht erforderlich.

Befindet sich ein Mitglied des Verwaltungsrats in einem Interessenkonflikt hinsichtlich eines Beschlusses des Verwaltungsrats, der im schriftlichen oder stillschweigenden Verfahren zu treffen ist, so unterlässt es jeglichen Austausch mit anderen Verwaltungsratsmitgliedern über den Beschluss. Das Mitglied kann den Generalsekretär schriftlich bitten, seine Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts im Protokoll festzuhalten.

In den ersten sechs Monaten nach Beendigung ihrer Amtszeit enthalten sich die ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit ihren geschäftlichen Aktivitäten, ihren Kunden oder ihrem Arbeitgeber jeglicher Einflussnahme auf Mitglieder der Leitungsorgane und Mitarbeiter der EIB.

¹ Diese Bestimmung gilt unbeschadet des Artikels 9 Absatz 5 Satz 2 der Satzung.

Die Tätigkeit eines Verwaltungsratsmitglieds im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates stellt im Hinblick auf die diesem Mitgliedstaat oder einer seiner öffentlichen Einrichtungen gewährten Darlehen keinen Interessenkonflikt dar. Ebenso stellt die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat oder in einem diesem entsprechenden Beschlussorgan einer oder mehrerer anderen(er) internationalen(er) Organisation(en) oder multilateralen(er)/bilateralen(er) Finanzierungsinstitution(en) oder eine Beschäftigung bei diesen nicht an sich einen Interessenkonflikt dar.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht Mitglieder einer Regierung oder einer parlamentarischen Versammlung sein.

Vertraulichkeit und Insider-Informationen

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, vertrauliche Informationen oder Daten, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, nicht an Personen oder Einrichtungen außerhalb der Bank weiterzugeben; hiervon ausgenommen sind die Gouverneure sowie Personen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrats unterstützt werden, vorausgesetzt, diese Personen sind in gleicher Weise zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben auch nach dem Ende ihrer Amtszeit an diese Verpflichtung gebunden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats schützen die Integrität des Entscheidungsprozesses der Bank. Insbesondere geben sie keinerlei Informationen über Diskussionsbeiträge in den Sitzungen des Verwaltungsrats oder anderer Leitungsorgane und über das Abstimmungsverhalten einzelner Verwaltungsratsmitglieder an Personen oder Einrichtungen außerhalb der Bank weiter; hiervon ausgenommen sind die Gouverneure sowie Personen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrats unterstützt werden, vorausgesetzt, diese Personen sind in gleicher Weise zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben auch nach dem Ende ihrer Amtszeit an diese Verpflichtung gebunden.

6. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die im Rahmen ihrer Tätigkeit oder aufgrund der Wahrnehmung ihrer Pflichten direkt oder indirekt Zugang zu Insider-Informationen (vgl. nachstehende Definition) haben bzw. darüber verfügen, die
- die Bank,
 - ein oder mehrere Unternehmen oder Einrichtungen, die direkte oder indirekte Beziehungen zur Bank unterhalten, und
 - Wertpapiere jeder Art, unabhängig davon, ob sie von diesen Unternehmen oder Einrichtungen oder von der Bank emittiert wurden bzw. werden, betreffen,

dürfen²

- diese Insider-Informationen nur an Dritte weitergeben, wenn dies im Rahmen der normalen Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Bank geschieht und unbedingt erforderlich ist;
- diese Insider-Informationen weder direkt noch indirekt dazu nutzen, um Transaktionen, bei denen ein finanzielles Interesse (vgl. nachstehende Definition) im Zusammenhang mit diesen Unternehmen bzw. Wertpapieren besteht, für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter durchzuführen, zu empfehlen oder davon abzuraten.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen die Vorschriften und Richtlinien der EU beachten, insbesondere Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation, Richtlinie 2004/72/EG der Kommission sowie alle anderen Rechtsvorschriften über Insider-Handel und Marktmissbrauch in der jeweils geltenden Fassung. Eine Verletzung dieser Rechtsvorschriften bzw. Richtlinien kann eine Straftat darstellen.

Unter „finanziellem Interesse“ ist jedes Recht zu verstehen, in den Genuss von Zinsen, Gewinnanteilen, Wertsteigerungen, Gebühren, sonstigen Zahlungen bzw. Geld- oder Sachleistungen zu kommen.

„Insider-Informationen“ sind nicht veröffentlichte bzw. nicht anderweitig öffentlich verfügbare präzise Informationen, die

- die Bank,
- ein oder mehrere Unternehmen oder Einrichtungen, die direkte oder indirekte Beziehungen zur Bank unterhalten, und
- Wertpapiere jeder Art, unabhängig davon, ob sie von diesen Unternehmen oder Einrichtungen oder von der Bank emittiert wurden bzw. werden, betreffen
- und deren Veröffentlichung wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf den Kurs dieser Wertpapiere bzw. auf den Marktwert der Wertpapiere der EIB oder der Wertpapiere dieser Unternehmen oder Einrichtungen hätte.

Annahme von Geschenken und sonstigen Vergünstigungen

7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen aus keiner Quelle irgendwelche direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten oder annehmen, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Bank stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollten daher von vornherein jedes Angebot ablehnen, das ein Geschenk mit einem höheren als nur symbolischen Wert betrifft.

Wenn ein solches Angebot jedoch nicht abgelehnt werden kann, namentlich weil eine Ablehnung den Geber in Verlegenheit bringen könnte, ist das Geschenk – unter Einschaltung des Generalsekretärs – der Bank zu übergeben.

Ausgaben

8. Reise-, Hotel- und/oder sonstige Kosten, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Bank entstehen, werden von der Bank auf der Grundlage der vom Rat der Gouverneure diesbezüglich gefassten Beschlüsse bezahlt. Unnötige Ausgaben oder Ausgaben, die nicht den letztendlich auf ihnen beruhenden oder den durch sie herbeigeführten Ergebnissen entsprechen oder durch diese gerechtfertigt sind, sind zu vermeiden. Sofern Personen oder Organisationen von sich aus anbieten, solche Ausgaben eines Mitglieds des Verwaltungsrats zu bezahlen, oder diese aus eigener Initiative bezahlen, muss dies auf der entsprechenden Kostenabrechnung angegeben werden.

Nutzung von Bankeigentum

9. Die Mitglieder des Verwaltungsrats machen sachgemäßen Gebrauch von den ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellten Ressourcen der Bank.

Verhalten gegenüber EIB-Mitarbeitern und Mitgliedern der Leitungsorgane der Bank

10. Gegenüber den Mitarbeitern der Bank und den Mitgliedern ihrer Leitungsorgane enthalten sich die Mitglieder des Verwaltungsrats jeglicher Form von Diskriminierung, wie sie durch die EU-Verträge und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union untersagt ist.

Sie üben außerdem keinerlei Druck aus, der zu einer Verletzung von Vorschriften oder einer Abweichung von Verfahren führen könnte, beispielsweise bei der Verwaltung der Aktiva der Bank, der Auftragsvergabe, der Personalverwaltung oder bei Finanzaktivitäten.

Sie sind verpflichtet, den Präsidenten und den Direktor der Hauptabteilung Personal zu benachrichtigen, wenn ihnen Fälle von Diskriminierung, Belästigung oder Mobbing bekannt werden.

Vorrechte und Befreiungen

11. Die Vorrechte und Befreiungen, die die Mitglieder des Verwaltungsrats aufgrund des „Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union“ genießen, werden ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Aufgaben gewährt. Diese Vorrechte und Befreiungen entbinden die Mitglieder des Verwaltungsrats keinesfalls davon, ihre privaten Pflichten zu erfüllen und die geltenden Rechtsvorschriften und polizeilichen Anordnungen einzuhalten.

Zusammenarbeit mit Untersuchungsorganen

12. Falls erforderlich, arbeiten die Mitglieder des Verwaltungsrats uneingeschränkt mit den Personen zusammen, die beauftragt sind, strafrechtliche oder aufsichtsrechtliche Untersuchungen in Einklang mit den geltenden Vorschriften durchzuführen.

Sonstige Bestimmungen

13. Die obigen Bestimmungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Verhaltenskodex es nicht zulassen, im Hinblick auf eine spezifische Angelegenheit einen Beschluss zu fassen, entscheidet der Ethik- und Compliance-Ausschuss auf der Basis der Grundsätze und Bestimmungen der Verhaltenskodizes für Mitglieder der EU-Institutionen und -Organe sowie für Mitglieder der Beschlussorgane der europäischen internationalen Finanzierungsinstitutionen.

Zuständigkeit für die Anwendung des Kodex

14. In Angelegenheiten, die nach diesem Kodex und den Leitlinien für die Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses in dessen Zuständigkeit fallen, informieren die Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich den Generalsekretär, dem das Sekretariat für den Ethik- und Compliance-Ausschuss anvertraut ist und der die Mitglieder dieses Ausschusses entsprechend informiert.

In allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses fallen, überwacht der Präsident als Vorsitzender des Verwaltungsrats die Anwendung dieses Verhaltenskodex.

Alle Entscheidungen des Ethik- und Compliance-Ausschusses werden dem Verwaltungsrat und dem Rat der Gouverneure regelmäßig in jährlichen Berichten mitgeteilt.



Kontakte

Allgemeine Informationen:

Information Desk

Hauptabteilung Corporate Responsibility
und Kommunikation

☎ (+352) 43 79 - 22000

☎ (+352) 43 79 - 62000

✉ info@eib.org

Europäische Investitionsbank

98-100, boulevard Konrad Adenauer

L-2950 Luxembourg

☎ (+352) 43 79 - 1

☎ (+352) 43 77 04

www.eib.org